

Absender  
Straße  
PLZ Ort

Jobcenter (oder Sozialamt) .....  
Straße

PLZ Ort

Datum

**Widerspruch gegen Bescheid ab 01.01.2016 – verfassungswidrige Regelsatzerhöhung ab dem 01.01.2016**

Ihr Bescheid vom.....

BG-Nr.: (Bei Sozialhilfe Aktenzeichen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom..... lege ich/wir (**Nur sofern mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben!**) Widerspruch ein. Dieser Widerspruch gilt auch Namens und im Auftrag von..... (**Bitte alle Personen aufführen, die in der Bedarfsgemeinschaft leben. Die Volljährigen müssten dann aber den Widerspruch mit unterschreiben oder selbst einen Widerspruch einlegen**)

Begründung:

Die Erhöhung der Regelsätze ist nicht gesetzeskonform und somit nicht verfassungskonform. So hätte für die Berechnung die Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) aus 2013 mit einfließen müssen, die am 10.09.2015 veröffentlicht wurde.

§ 20 Abs. 5 Satz 2 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 1 SGB XII bzw. § 28 SGB XII schreibt jedoch zwingend vor, dass bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) die Regelsätze in einem Bundesgesetz neu definiert werden müssen. Das hat der Gesetzgeber jedoch unterlassen.

Somit wurde die Höhe der Regelsätze nicht neu ermittelt, sondern einfach nur fortgeschrieben. Insofern ist der Bescheid aufzuheben und an die Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2013 anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift(en)